

Kollektivvertragsabschlussprotokoll
Schädlingsbekämpfergewerbe vom 21.6. 2021

KOLLEKTIVVERTRAG Schädlingsbekämpfer

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. März 2021 werden wie folgt abgeändert:

I. Rahmenrecht:

1. Kündigungsbestimmungen - Änderungen im Rahmenrecht.

Vor dem Hintergrund der besonderen Eigenschaften des Schädlingsbekämpfergewerbes wird von den Kollektivvertragspartnern übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den Schädlingsbekämpfern um eine Branche im Sinne von § 1159 Abs 2 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 153/2017 handelt, da in dieser Branche Betriebe überwiegen, die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Es wird vereinbart, dass die derzeit bestehende Kündigungsregelung des § 13 Abs. 1 RKV auch nach in Kraft treten von § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 1153/2017, jedenfalls bis zum 31. Dezember 2021 in Geltung bleibt.

Nach in Kraft treten von § 1159 ABGB, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 1153/2017, betragen die Kündigungsfristen für Arbeitgeber ab 1. Jänner 2022 nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

- | | |
|--|----------|
| • von mehr als einem Monat bis zum vollendeten 3. Jahr | 2 Wochen |
| • von mehr als 3 Jahren bis zum vollendeten 5. Jahr | 4 Wochen |
| • von mehr als 5 Jahren bis zum vollendeten 10. Jahr | 6 Wochen |
| • von mehr als 10 Jahren | 8 Wochen |

Ab 1. Jänner 2022 beträgt die Kündigungsfrist für Arbeitnehmer nach Ablauf eines Monats 2 Wochen, nach mehr als 10 Jahren 4 Wochen.

Sowohl von Arbeitnehmern als auch von Arbeitgebern kann das Arbeitsverhältnis täglich gekündigt werden (kein Kündigungstermin).

II. Lohnordnung

Ab 1. März 2022 wird die Lohngruppe 1 auf € 9,90 und die Lohngruppe 2 auf € 12,00 erhöht.

Sollte der VPI im Betrachtungszeitraum Jänner 2021 bis Dezember 2021 im Durchschnitt einen Wert von mehr als 3 % erreichen, treten die Sozialpartner zusammen, um die Lohnerhöhung neu zu verhandeln.

Wien, am 21. Juni 2021

V. Wodrich